

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg

Eingetragener Verein

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins ist: „Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg, eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher und der beruflichen Fortbildung dienenden Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Auch Behörden und juristische Personen können aufgenommen werden.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30 € für Behörden und juristische Personen mindestens 150 € Der Austritt ist dem Vorstände bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen, andernfalls der Beitrag für ein weiteres Kalenderjahr zu entrichten ist.

Ausscheidende Mitglieder dürfen keine Leistungen aus Vereinsmitteln erhalten.

3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht von der jährlichen Mitgliederversammlung je auf ein Jahr gewählten Personen. Vorsitzender ist der jeweilige Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität Hamburg. Dem Vorsitzenden steht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins zu, er ernennt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

4. Rechnungsprüfer

Die jährliche Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr einen Rechnungsprüfer, der die Rechnung prüft und seinen Befund schriftlich festlegt.

5. Versammlungen

Die Versammlungen des Vereins finden in der Regel in dreiwöchigen Abständen in den Monaten September bis April statt. Zu den Vorträgen und Besprechungen haben Gäste Zutritt.

Die jährliche Mitgliederversammlung, in der über die Geschäftsführung Rechnung abzulegen ist, findet in der Regel im Januar statt. Jedes Mitglied soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Die Einladung zu Versammlungen des Vereins an Mitglieder, die über einen E-Mail-Anschluß verfügen, kann auch per E-Mail erfolgen, soweit hiergegen kein Widerspruch erfolgt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 50 Vereinsmitgliedern vorliegt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

6. Abstimmungen, Beschlußfähigkeit, Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse aller jährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, doch müssen alle Mitglieder geladen sein und unter den Anwesenden muß stets der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter zugegen sein. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen; auch in diesem Fall entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Die Beschlüsse der jährlichen Mitgliederversammlung (§ 5, Abs. 3) und aller Versammlungen des Vorstandes sind in das Sitzungsbuch einzutragen und zum Zwecke ihrer Beurkundung von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

7. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seminar für Versicherungswissenschaft an der Universität Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 2. Dezember 1916, 26. Februar 1923, 15. Januar 1937, 12. Juli 1946, 29. April 1948, 28. November 1952, 14. Dezember 1954, 25. Oktober 1973, 13. Oktober 1983, 24. Oktober 1985, 15. November 2001, 5. Dezember 2013, 22. Oktober 2015.